

# FR\_GERICHTE 608 2023 23 vom 3. Juli 2023

FR Kantonsgericht, 2023-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2023\\_23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2023_23)

FR: FR\_GERICHTE 608 2023 23 du 3 juillet 2023

IT: FR\_GERICHTE 608 2023 23 del 3 luglio 2023

## Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Beschwerde vom 15. Februar 2023 gegen die Verfügung vom 26. Oktober 2022 ist durch den Beschwerdeführer formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Drittauszahlung an die Arbeitgebende betragsmässig korrekt verfügt wurde.

### E. 1.2

Stellt sich noch die Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde und darauf eingetreten werden kann. Gemäss Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen. Angefochten ist eine Verfügung vom 26. Oktober 2022, mit welcher dem Beschwerdeführer eine vom 1. Oktober 2019 bis 31. August 2021 befristete ganze Invalidenrente zugesprochen wurde. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 15. Februar 2023 Beschwerde an das Kantonsgericht. Die Beschwerde wurde damit ganz offensichtlich erst nach Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen beim zuständigen Kantonsgericht eingereicht, was vom Beschwerdeführer an sich auch nicht bestritten wird. Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG sieht indes vor, dass der betroffenen Person aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung kein Nachteil erwachsen darf. Eine solche liegt etwa vor bei einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung (vgl. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 ATSG).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 Im vorliegenden Fall enthielt die angefochtene Verfügung vom 26. Oktober 2022 keine Rechtsmittelbelehrung, war doch der zweite Verfügungsteil, welcher unter anderem die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung beinhaltet (vgl. Beilagen der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK S. 137-153), der Verfügung nicht beigelegt (vgl. Beilagen der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK S. 205-210). Der Beschwerdeführer, dem dieser zweite Verfügungsteil auch bei der Mitteilung desselben an die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK vom 26. September 2022 (vgl. Beilagen der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK S. 131-153) nicht eröffnet worden war, hatte also keine Kenntnis davon. So wandte er sich, nachdem ihm die Verfügung vom 26. Oktober 2022 eröffnet worden war, an die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK, die in der Verfügung als Kontakt bei Rückfragen betreffend Berechnung und Auszahlung der Leistung (inkl. Nachzahlung und Verrechnung) angegeben ist (vgl. Beilagen der

Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK S. 206). Die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK konnte dem Beschwerdeführer aber nicht weiterhelfen, sondern verwies ihrerseits an die Arbeitgeberin. So versuchte der Beschwerdeführer ab dem 31. Oktober 2022 wiederholt, mit der Arbeitgeberin zu einer Einigung zu gelangen, zuletzt im Februar 2023. Nachdem er von dieser abermals eine abschlägige Antwort erhalten hatte und mit E-Mail vom 10. Februar 2023 ausserdem darauf hingewiesen worden war, dass auf künftige Anfragen zu dieser Thematik nicht mehr eingegangen werde (vgl. Beschwerdebeilage L), wandte sich der Beschwerdeführer an das Kantonsgericht. Bleibt zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer weder von der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK noch von der Arbeitgeberin je darauf hingewiesen worden war, es müsse die Verfügung vom 26. Oktober 2022, wenn er mit der Drittauszahlung an die Arbeitgeberin nicht einverstanden sei, beim Kantonsgericht anfechten. Aufgrund der gegebenen Umstände kann dem Beschwerdeführer, der sich umgehend – wenn auch aufgrund der fehlenden Rechtsmittelbelehrung bei der falschen Instanz – gegen die von ihm beanstandete Drittauszahlung an die Arbeitgeberin zur Wehr setzte (vgl. Urteil BGer 8C\_206/2010 vom 25. Mai 2010 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen), aus der verspäteten Beschwerdeerhebung kein Nachteil erwachsen (vgl. Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG). Vielmehr ist so zu verfahren, dass die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen, nicht eingeschränkt oder vereitelt wird (vgl. KIESER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 4., vollständig revidierte Auflage 2020, Art. 49 Rz. 72), was bedeutet, dass das Rechtsmittel trotz verspäteter Einreichung entgegenzunehmen ist.

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde vom 15. Februar 2023 gegen die Verfügung vom 26. Oktober 2022 ist folglich einzutreten.

### **E. 2**

entspricht der Lohnkürzung infolge Krankheit (3 Monate à CHF 1'197.35 plus 3 Monate à CHF 1'209.15; vgl. IV-Akten S: 93 und 97) Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, es dürfe nicht 100 Prozent der Invalidenrente angerechnet werden, sondern – entsprechend seinem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent – nur 90 Prozent derselben.

### **E. 2.1**

Der zu verrechnende Betrag wurde von der Arbeitgeberin wie folgt ermittelt (vgl. den Verrechnungsantrag vom 24. Oktober 2022; Beilagen der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK S. 191- 197): Zeitperiode der erbrachten Vorschussleistungen  
Vorschussleistung pro Monat Total der Vorschussleistungen für die angegebene  
Zeitperiode 01.10.2019-31.03.2020 2'370.001 14'220.00 - 7'219.502 Total 7'000.50 11  
entspricht der für den Zeitraum vom 01.10.2019-31.12.2020 zugesprochenen ganzen  
Invalidenrente

### **E. 2.2**

Nicht mehr bestritten ist, ob zufolge der mit der Arbeitgeberin vereinbarten Saldoklausel überhaupt eine Verrechnung zulässig war.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 85bis der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) können Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder

Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird (Abs. 1 Satz 1); die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen (Abs. 1 Satz 3). Als Vorschussleistungen gelten unter anderem vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (Abs. 2 Bst. b). Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden (Abs. 3).

### **E. 3.2**

Die B.\_\_\_\_\_ ist eine organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheit ohne Rechtspersönlichkeit der dezentralen Bundesverwaltung (vgl. die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 [RVOV; SR 172.010.1], Anhang 1 Ziff. B V 2.1.1). Das Arbeitsverhältnis für das Personal der B.\_\_\_\_\_ wird folglich unter anderem im BPG und in der BPV geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. e BPG; Art. 1 Abs. 1 Bst. a BPV). Die Leistungen der Arbeitgeber an die Angestellten bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Militär■, Zivildienst- und Zivildienst sowie bei Mutterschaft sowie die Anrechnung

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 der Leistungen obligatorischer in- und ausländischer Sozialversicherungen an den Lohn und weitere Leistungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt (Art. 29 Abs. 1 und 3 BPG). Diese sehen unter anderem vor, dass bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall der Arbeitgeber den vollen Lohn nach den Art. 15 und 16 BPG während zwölf Monaten bezahlt (Art. 56 Abs. 1 BPV). Nach Ablauf dieser Frist bezahlt der Arbeitgeber während zwölf Monaten 90 Prozent des Lohnes (Art. 56 Abs. 2 BPV). Des Weiteren ist vorgesehen, dass auf den Lohnanspruch bei Krankheit und Unfall Leistungen der Militärversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder einer anderen obligatorischen Unfallversicherung dem Beschäftigungsgrad entsprechend angerechnet werden. Die Renten und Taggelder der Invalidenversicherung werden dem Beschäftigungsgrad entsprechend so weit angerechnet, als diese zusammen mit dem Lohn, einschliesslich der angerechneten Leistungen der Militärversicherung, der SUVA oder einer anderen obligatorischen Unfallversicherung den ungekürzten Anspruch übersteigen (Art. 58 Abs. 1 BPV).

### **E. 3.3**

Art. 58 Abs. 1 BPV wurde per 1. August 2015 revidiert. Namentlich wurde der Passus "dem Beschäftigungsgrad entsprechend" in die Verordnungsbestimmung aufgenommen. Den dem entsprechenden Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 3. Juni 2015 an den Bundesrat beigelegten Erläuterungen BPV (vgl. act. 11) lässt sich zu Art. 58 Abs. 1 Folgendes entnehmen: "Die vorliegende Änderung stellt klar, dass nur derjenige Teil der in Artikel 58 definierten Sozialversicherungsleistungen an den Krankenlohn angerechnet werden darf, der dem Beschäftigungsgrad gemäss Arbeitsvertrag entspricht. Ist der Angestellte beispielsweise zu 50% beim Bund angestellt und bezahlt die IV eine ganze IV-Rente, darf nur die Hälfte der IV-Rente an seinen Krankenlohn gemäss Artikel 56 angerechnet werden. Die andere Hälfte steht entweder einem anderen Arbeitgeber zu, falls

der Angestellte aufgrund einer zweiten Anstellung noch Krankenlohn bezieht, oder sie geht direkt an den Angestellten, falls er keine andere Anstellung hat. Bei einer Teilrente darf diese nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grad, für den kein Arbeitsverhältnis besteht, übersteigt. Beispiel: Bei einem Beschäftigungsgrad von 60% und einer halben IV-Rente dürfen nur 10% der Rente angerechnet werden." Im Kommentar BPV werden zu Art. 58 Abs. 1 weitere Fallbeispiele genannt. Unter Beispiel 4 wird zur Konstellation eines Mitarbeiters mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und einer ganzen IV-Rente (IV-Grad: 70 Prozent) ausgeführt: "Bei einem BG von 50% darf der Arbeitgeber nur die Hälfte der ganzen IV-Rente mit Krankenlohn verrechnen. Er klärt bei der IV ab, zu welchen Teilen die IV-bedingte Einschränkung die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im übrigen Aufgabenbereich zu betätigen, betrifft. Ergibt die Abklärung z.B. eine Verteilung 50%:20%, wird der Arbeitsvertrag [...] unter Berücksichtigung der Fristen nach Art. 31a Abs. 1 BPV aufgelöst."

#### **E. 4.1**

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer zuletzt zu einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent angestellt war. Das Arbeitsverhältnis wurde per Ende März 2020 aufgelöst. Bis dahin erhielt er unbestrittenermassen den vollen Lohn (bis Ende September 2019) resp. 90 Prozent des Lohnes (ab Oktober 2019) (vgl. auch den Auszug aus dem Lohnkonto; IV-Akten S. 93-102). Weiter ist unbestritten, dass dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 für die Zeit vom 1. Oktober 2019 (Ablauf der einjährigen Wartefrist) bis 31. August 2021 (Erreichen des Rentenalters) eine ganze Invalidenrente zugesprochen wurde.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 In der sich überscheidenden Zeitspanne vom 1. Oktober 2019 (Beginn des Rentenanspruchs) bis 31. März 2020 (Auflösung des Arbeitsverhältnisses), mithin während insgesamt 6 Monaten, hat der Beschwerdeführer somit sowohl Lohn, als auch eine ganze Invalidenrente zugesprochen erhalten. In Anwendung von Art. 30 Abs. 1 BPG ist damit die bevorschussende Dritte (Arbeitgeberin) von Gesetzes in die Rechte der angestellten Person (Beschwerdeführer) eingetreten (vgl. Art. 30 Abs. 1 BPG), weshalb die Nachzahlung der Invalidenrente bis zur Höhe der Vorschussleistung zu verrechnen und an die Arbeitgeberin auszubezahlen ist (vgl. Art. 85bis Abs. 1 Satz 1 IVV).

#### **E. 4.2**

Es wurde bereits gesagt, dass die Renten und Taggelder der Invalidenversicherung "dem Beschäftigungsgrad entsprechend" anzurechnen sind, und dies auch nur so weit, als sie zusammen mit dem Lohn den ungekürzten Anspruch übersteigen (vgl. Art. 58 Abs. 1 BPV). Da der Beschwerdeführer unbestrittenermassen zu einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent angestellt war, hätte die Arbeitgeberin nur 90 Prozent der Invalidenrente (und nicht 100 Prozent) anrechnen dürfen. In Zahlen ausgedrückt hätte die Arbeitgeberin in ihrem Verrechnungsantrag Vorschussleistungen von lediglich CHF 2'133.- (anstatt CHF 2'370.-) pro Monat, ausmachend insgesamt CHF 12'798.- (6 Monate à CHF 2'133.-), berücksichtigen dürfen. Nichts anderes ergibt sich aus den Erläuterungen sowie dem Kommentar BPV: Wenn der Arbeitgeber bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent nur die Hälfte der ganzen Invalidenrente mit dem (ungekürzten) Krankenlohn verrechnen darf, darf er bei einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent auch nur 90 Prozent der Invalidenrente verrechnen; der Rest geht an den anderen Arbeitgeber oder, falls der

Angestellte – wie im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer – keine andere Anstellung hat, direkt an diesen. Bleibt zu erwähnen, dass, da die medizinischen Abklärungen ergeben haben, dass dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist resp. war (vgl. Beilagen der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK S. 137), kein Anlass für weitere Abklärungen bei der IV-Stelle bestand, musste doch das Arbeitsverhältnis aufgrund der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers so oder anders aufgelöst werden. Aus dem gleichen Grund spielt es auch keine Rolle, ob der Beschwerdeführer nebst seiner Einschränkung in der Erwerbstätigkeit auch in seiner Haushaltstätigkeit eingeschränkt ist resp. war.

### **E. 4.3**

Was die Vorinstanz resp. die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK und die Arbeitgeberin dagegen vorbringen, vermag daran nichts zu ändern. Vielmehr ist festzustellen, dass die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK – wie auch schon die Arbeitgeberin – komplett an der eigentlichen Fragestellung vorbeiaargumentiert und sich namentlich auch zum vom Beschwerdeführer angerufenen Art. 58 Abs. 1 BPV (namentlich dem Passus "dem Beschäftigungsgrad entsprechend") und den Erläuterungen dazu mit keinem Wort äussert. Ausserdem wird verkannt, dass die Vorinstanz bei der Berechnung des IV-Grades die gemischte Methode angewandt hat. Bei der Berechnung des Teilinvaliditätsgrades in der Erwerbstätigkeit hat sie auf das konkrete, zuletzt erzielte Erwerbseinkommen abgestellt hat. Diesem Valideneinkommen wurde ein Invalideneinkommen gegenübergestellt, das anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2018 ermittelt wurde (vgl. Beilagen der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK S. 137- 139). Der so ermittelte Teilinvaliditätsgrad in der Erwerbstätigkeit ist also eine rein rechnerische Grösse, die sich aus der Erwerbseinbusse ergibt, die der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen erleidet; er sagt jedoch nichts aus über die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die Arbeitsunfähigkeit in der Erwerbstätigkeit. Da die Erwerbseinbusse bereits einen Teilinvaliditätsgrad in der Erwerbstätigkeit von über 70 Prozent und damit Anspruch

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 auf eine ganze Invalidenrente ergab, wurde auf weitergehende Abklärungen im Bereich Haushalt verzichtet. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden und hat auch keinen Einfluss auf den Verrechnungsanspruch der Arbeitgeberin. Kommt hinzu, dass sich die Vorgehensweise der Arbeitgeberin, bei einem hohen Beschäftigungsgrad davon auszugehen, dass "die gesamte IV-Rente als Rente für die Beeinträchtigung in der Erwerbstätigkeit gelte, sofern die IV-Stelle keine resp. keine andere Aufteilung zwischen der Beeinträchtigung in der Erwerbstätigkeit und der Beeinträchtigung in anderen Aufgabenbereichen (z.B. Haushalt) ausweise", weder aus der Verordnungsbestimmung noch aus den Erläuterungen oder dem Kommentar BPV erschliesst. Im Gegenteil: Sowohl die Erläuterungen wie auch der Kommentar BPV weisen explizit darauf hin, dass bei der Zusprache einer ganzen Invalidenrente diese nur dem Beschäftigungsgrad entsprechend angerechnet werden darf. Anders verhält es sich lediglich, wenn einem Angestellten mit Teilzeitpensum eine Teilrente zugesprochen wird. Diesfalls muss der Arbeitgeber bei der IV-Stelle zunächst abklären, in welchem Ausmass die Invalidenrente die Erwerbstätigkeit und die übrige Aufgabenerfüllung (z. B. Haushaltsführung, Kinderbetreuung, etc.) betrifft (vgl. Kommentar BPV, Art. 58 Absatz 1 Beispiel 3), da eine Verrechnung selbstredend nur dann in Frage kommen kann, wenn die Teilrente auch tatsächlich den Teilbereich der Erwerbstätigkeit beschlägt. Um eine solche

Fallkonstellation handelt es sich vorliegend aber nicht, wurde doch dem Beschwerdeführer nicht eine Teilrente, sondern eine ganze Rente der Invalidenversicherung zugesprochen.

#### **E. 5**

Daraus folgt, dass die Arbeitgeberin mit CHF 7'000.50 zu hohe Vorschussleistungen verrechnet hat. Da der Beschwerdeführer während des massgebenden Zeitraums (01.10.2019-31.03.2020) nur zu 90 Prozent angestellt war, kann auch nur 90 Prozent der Invalidenrente (6 Monate à CHF 2'133.-, ausmachend CHF 12'798.-) angerechnet werden; der Rest geht direkt an den Beschwerdeführer. Von diesem Betrag sind, da vom ungekürzten Lohnanspruch auszugehen ist (vgl. Art. 58 Abs. 1 BPV), die Lohnkürzungen infolge Krankheit (3 Monate à CHF 1'197.35 plus 3 Monate à CHF 1'209.15, ausmachend CHF 7'219.50) zum Abzug zu bringen. Daraus ergibt sich ein zu verrechnender Betrag von CHF 5'578.50 (CHF 12'798.- minus CHF 7'219.50). Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 26. Oktober 2022 dahingehend abzuändern, als von der nachzuzahlenden Invalidenrente von insgesamt CHF 54'670.- ein Betrag von CHF 5'578.50 (für die Zeit vom 01.10.2019-31.03.2020) an die Arbeitgeberin und ein Betrag von CHF 40'072.40 (für die Zeit vom 01.04.2020-31.08.2021) an die Pensionskasse geht. Der Restbetrag von insgesamt CHF 9'430.10 (CHF 9'019.10 zuzüglich Verzugszins von CHF 411.-) ist dem Beschwerdeführer zu überweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten von CHF 400.- der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückzuerstatten.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg vom 26. Oktober 2022 wird dahingehend abgeändert, als von der nachzuzahlenden Rente der Invalidenversicherung ein Betrag von CHF 5'578.50 an die B.\_\_\_\_\_ und ein Betrag von CHF 9'430.10 an A.\_\_\_\_\_ geht. II. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 400.- festgesetzt und der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg auferlegt. III. A.\_\_\_\_\_ wird der geleistete Kostenvorschuss von CHF 400.- zurückerstattet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 3. Juli 2023/dki Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.